

## BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 14.07.2016  
BV-0050/2016  
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Frank Nase

Datum:	14.07.2016
Aktenzeichen:	OWL B. 01/2016

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	05.09.2016							
Hauptausschuss	21.09.2016							
Gemeinderat	29.09.2016							
Ortschaftsrat Barleben	01.12.2016							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

**Gegenstand der Vorlage:**

Berufung des Wehrleiters der Ortsfeuerwehr Barleben in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

**Beschluss**

Der Gemeinderat beruft den Kameraden Daniel Säuberlich als Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Barleben in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

Keindorff

Siegel

### Sachverhalt

Nach § 15 Abs. 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter geleitet. Entsprechend der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben werden der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter von den Mitgliedern im Einsatzdienst der jeweiligen Ortswehr in geheimer Wahl gewählt und nach § 15 Abs. 3 BrSchG LSA durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Dabei müssen der Wehrleiter und sein Stellvertreter fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr sein.

Mit dem Ende der bisherigen Wahlperiode des Ortswehrleiters der Ortswehr Barleben zum 09.05.2016 wird nach erfolgter Wahl der Einsatz einer neuen Wehrleitung für die Ortswehr Barleben notwendig.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Barleben am 09.05.2016 wurde der Kamerad Daniel Säuberlich zum neuen Ortswehrleiter gewählt (Bestätigung im Amt/Wiederwahl).

Vor der Ernennung des Ortswehrleiters ist gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA der Kreisbrandmeister anzuhören. In der Stellungnahme des Landkreises vom 24.05.2016 wird bestätigt, dass der Kamerad Daniel Säuberlich die fachlichen Voraussetzungen für den Einsatz in die Funktion erfüllt. Damit kann er in die Funktion des Ortswehrleiters eingesetzt und in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

Unter Bezug auf das BrSchG LSA sowie die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und im Ergebnis der vorgenannten Erläuterungen wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, den Kameraden Daniel Säuberlich als Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Barleben für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

### Rechtsgrundlage

§ 15 BrSchG LSA i.V.m. § 3 der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben.

Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren.

### Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«25,00»
-------------------------------	---------

### Kosten der Maßnahme

JA  NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene  Einnahmen  (i.d.R.= Kreditbedarf)	Objektbe-   (Zuschüsse/ Beiträge)

€	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		betreffende Buchungsstelle

## Anlagen

keine